VERORDNUNG (EWG) Nr. 2258/83 DER KOMMISSION

vom 3. August 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 des Rates hat eine Reihe von Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 gebracht, die im wesentlichen darin bestehen, daß bei Vorausfestsetzung der Differenzbeträge, Termin-Wechselkurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, falls der Abstand zwischen diesen Kursen und dem Kassa-Wechselkurs eine noch zu bestimmende Schwelle überschreitet. Diese Schwelle muß so festgesetzt werden, daß schwerwiegende Verzerrungen zwischen den in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen vermieden werden. Zur Berücksichtigung dieser Änderung sollten ferner alle erforderlichen Anpassungen in den Durchführungsbestimmungen der Differenzbeträge vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 (5) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 lautet wie folgt:

„*Artikel 4*

(1) Die Kassa-Wechselkurse werden von den von der Kommission jeden Tag für die betreffenden Währungen festgesetzten ECU-Wechselkursen, die in Serie C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, abgeleitet.

(2) Die Termin-Wechselkurse werden von den Kassa-Wechselkursen des ECU, die von der Kommission jeden Tag aufgrund der auf den Devisenmärkten festgestellten Daten berechnet werden, abgeleitet.

(3) Falls einen oder mehrere Monate lang die Termin-Wechselkurse nicht verfügbar sind, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet."

2. Artikel 5 Absatz 3 lautet wie folgt:

(3) Werden Termindifferenzbeträge festgesetzt, so gelten sie nur für den Fall, daß die Beihilfe oder die Erstattung im voraus festgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Betrag, der am Tag der Einreichung des Antrags von Teil AP der gemeinschaftlichen Beihilfebescheinigung gilt oder gegebenenfalls der Betrag des Antrags auf eine Bescheinigung über die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung, der sich auf den Monat der Einreichung des Antrags von Teil ID der gemeinschaftlichen Beihilfebescheinigung bezieht oder aber der Tag der Durchführung der Ausfuhrzollförmlichkeiten berücksichtigt."

3. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„*Artikel 5a*

(1) Der Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird auf 2,5 festgesetzt. Er gilt sowohl für die Berichtigungselemente des Richtpreises und der Beihilfe oder der Erstattung bei der Ausfuhr wie für das Differenzelement.

(2) Der Zeitraum, für welchen die Wechselkurse festgestellt werden, läuft vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 10. August 1983 anwendbar.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission